Besondere Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen (BVB)

Inhalt

1. Weitere stets einzuhaltende Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers ... 1
2 Haftpflichtversicherung ... 4
3 Projektteam des AN, Vertretung des AG ... 4
4 Vergütung und Abrechnung, Sicherungshypothek ... 4
5 Leistungsänderungen / Zusatzleistungen ... 5
6 Termine und Fristen ... 7
7 Abnahme ... 7
8 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln ... 8
9 Kündigung und Kündigungsfolgen ... 8
10 Subunternehmer ... 9
11 Urheberrecht/ Nutzungsrecht ... 9
12 Abtretungsverbot / Leistungsverweigerungsrecht / Zurückbehaltungsrecht ... 10
13 Schlussbestimmungen, Sonstiges ... 10
14 Anlagen: ... 11

Die folgenden Regelungen gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Vertrags:

1. Weitere stets einzuhaltende Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

1.1 Von besonderer Bedeutung für den AG ist weiter die Koordination und Abstimmung aller Planungsleistungen für das Projekt. Der AN verpflichtet sich daher auch zur zeitlichen und fachlichen Koordination und Abstimmung seiner Leistungen mit denen aller weiteren an der Planung des Projekts Beteiligten (hierzu gehören insbesondere die weiteren Planer, Sonderfachleute und Sachverständigen/ Gutachter/ Prüfsachverständige) sowie dem AG selbst und der Stadt Frankfurt am Main als Mieter des AG. Ferner ist der AN verpflichtet, die Koordination und Abstimmung aller seinen Leistungsbereich betreffenden Schnittstellen mit Dritten, wie insbesondere Behörden, den Versorgungsträgern und Prüfsachverständigen sowie der Stadt Frankfurt am Main als Mieter des AG vorzunehmen.

Der AN hat daher insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass eine enge Abstimmung zwischen dem AN und diesen weiteren an der Planung des Projekts Beteiligten, etwaigen Behörden, Versorgungsunternehmen sowie dem AG und dem Mieter des AG erfolgt und hat erforderlichenfalls auch entsprechende Koordinationsabläufe und -termine zu initiieren. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sich keine negativen Auswirkungen auf vereinbarte und/oder zwischen den Parteien nach Vertragsschluss abgestimmte Termine ergeben. Der AN ist insbesondere auch für die Integration der Arbeitsergebnisse der weiteren an der Planung des Projekts Beteiligten, etwaiger Planungen des Mieters Stadt Frankfurt am Main (z.B. der Möblierungsplanung) sowie der von Behörden oder Versorgungsunternehmen beigestellten Informationen in seine Planung verantwortlich, wobei der AN etwaige Widersprüche und Kollisionen seiner Planung mit den Planungen/ Informationen der weiteren an der Planung des Projekts Beteiligten und des Mieters Stadt Frankfurt am Main, oder den Beiträgen von Behörden oder Versorgungsunternehmen schnellstmöglich zu klären, etwaige Kollisionen im Zusammenhang mit seinen Planungsleistungen zu beseitigen und seine Leistungen mit solchen Dritten abgestimmt und koordiniert zu erbringen hat.

1.2 Etwaige für das Projekt erforderliche Abstimmungen mit Behörden oder sonstigen nicht an der Planung des Projekts Beteiligten sind vom AN nur in Abstimmung mit dem AG durchzuführen und diesem rechtzeitig anzuzeigen. Etwaige Abstimmungen hat der AN zu protokollieren und die Protokolle vor einem etwaigen Versand an solche Dritten dem AG zur Abstimmung zu übermitteln.

Auskünfte oder Informationen von Behörden, Versorgungsträgern oder sonstigen Dritten, die für die Ausführung der dem AN beauftragten Leistungen erforderlich sind, sind vom AN jedoch in eigener Zuständigkeit einzuholen. Der AG ist hierüber vom AN jedoch in Textform zu informieren.

1.3 Der AN ist verpflichtet, alle seine Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik als Mindeststandard zu erbringen.

Bei etwaigen vom AN gleichwohl geplanten Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik hat der AN den AG in einer schriftlichen Entscheidungsvorlage auf die jeweilige Abweichung unter Benennung der möglichen Auswirkungen und Risiken hinzuweisen und die schriftliche Entscheidung des AG durch Unterzeichnung der Entscheidungsvorlage einzuholen, ob es zu der Abweichung kommen soll. Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind vom AN unter Vorlage der verschriftlichten allgemein anerkannten Regeln der Technik (soweit solche existieren) und ggf. Auszügen aus den betreffenden Normen zu belegen. Nur im Falle einer Zustimmung des AG durch Unterzeichnung der jeweiligen Entscheidungsvorlage darf der AN seine Planung im Rahmen der erteilten Zustimmung unter Abweichung von den allgemein anerkannten Regeln der Technik erbringen.

Dem AG steht eine Entscheidungsfrist von mindestens 12 Werktagen nach Vorlage der vollständig ausgefüllten Entscheidungsvorlage zu, binnen derer sich der AG zu der Entscheidungsvorlage äußern wird. Diesen zeitlichen Ablauf hat der AN entsprechend einzuplanen und zu berücksichtigen.

1.4 Der AN ist verpflichtet, entscheidende Planungsschritte, insbesondere Änderungen, die Auswirkungen auf die Funktionalität, die Nutzflächen, das Erscheinungsbild, die zeitliche Realisierung, die Einhaltung der baulichen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag und/ oder die Einhaltung des Budgets des AG haben, zunächst mit dem AG abzustimmen, bevor der AN die Planung endgültig fertigt. Der AN hat in Form einer Entscheidungsvorlage beim AG insbesondere abzufragen, ob Abweichungen von der bisherigen Planung, welche Auswirkungen auf die Funktionalität, die Nutzflächen, das

Erscheinungsbild, die zeitliche Realisierung des Projekts, die baulichen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag und/ oder die Einhaltung des Budgets des AG haben, umgesetzt werden sollen.

Dem AG steht eine Entscheidungsfrist von mindestens 12 Werktagen nach Vorlage der vollständig ausgefüllten Entscheidungsvorlage zu, binnen derer sich der AG zu der Entscheidungsvorlage äußern wird. Diesen zeitlichen Ablauf hat der AN entsprechend einzuplanen und zu berücksichtigen.

1.5 Der AN ist zur Teilnahme an allen erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen mit dem AG sowie etwaigen am Projekt beteiligten Dritten verpflichtet.

Es finden zudem wöchentliche Besprechungen über das Projekt mit dem AG sowie den weiteren an der Planung des Projekts Beteiligten statt. Es sind insoweit Regeltermine abzustimmen.

Die Besprechungen mit dem AG finden in den Räumlichkeiten des AG statt, werden auf Verlangen des AG jedoch alternativ per Videocall oder als Telefonkonferenz geführt. Der AG ist mit einem Vorlauf von möglichst 1 Woche über etwaige über die Regeltermine hinausgehende weitere erforderliche Besprechungstermine zu informieren.

Darüber hinausgehende für die Leistungen des AN erforderliche Besprechungen des AN mit den weiteren an der Planung des Projekts Beteiligten wird der AN eigenverantwortlich organisieren und mit diesen Dritten abstimmen und durchführen. Er hat den AG jedoch auch über solche Termine rechtzeitig zu informieren. Dem AG steht es hierbei frei, an sämtlichen solcher Besprechungen selbst oder durch seine Beauftragten teilzunehmen. Die Ergebnisse solcher Abstimmungen des AN mit den weiteren an der Planung des Projekts Beteiligten und der mit diesen durchgeführten Besprechungen hat der AN zu protokollieren und dem AG sowie den weiteren an der Planung des Projekts Beteiligten spätestens drei Arbeitstage nach der Besprechung per E-Mail zu übermitteln.

1.6 Das Ergebnis der Leistungen jeder Stufe im Sinne von § 3.1 des Vertrags ist vom AN zu dokumentieren. Der AN übergibt dem AG daher die von ihm erstellten Arbeitsergebnisse spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Leistungen jeder Stufe im Sinne von § 3.1 des Vertrags digital in den folgenden Formaten:

- Tabellenkalkulationen .xls
- Pläne .dwg oder .dxf
- Textdateien: .doc

Daneben sind alle Unterlagen und Arbeitsergebnisse vom AN auch digital als durchsuchbares .pdf-Dokument (OCR-Format) in Farbe des Originaldokuments an den AG zu übergeben.

Die Übergabe der Unterlagen und Arbeitsergebnisse erfolgt nach Wahl des AG auf einem Datenträger oder durch Bereitstellung zum Download durch den AG über einen Datenraum. Der AN wird beim AG rechtzeitig erfragen, auf welche Weise die Übermittlung der Daten erfolgen soll.

Eine Pflicht des AG zur Prüfung oder Überprüfung der übergebenen Unterlagen und Arbeitsergebnisse des AN besteht nicht. Die Übergabe der vorstehenden Unterlagen und Arbeitsergebnisse dient lediglich der Dokumentation. Etwaige Freigaben der Planung des AN sind nicht als Teilabnahme der Leistungen des AN zu werten. Auch führt die Freigabe einer Planung des AN nicht dazu, dass der AN für Mängel an seinen Leistungen nicht haftet oder noch ausstehende Restleistungen nicht mehr schuldet. Eine Beweislastumkehr ist mit einer Freigabe der Planung des AN ebenfalls nicht verbunden.

1.7 Der AN ist – auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrags – verpflichtet, dem AG sämtliche zur Erfüllung des Vertrags von ihm erstellten und beschafften Pläne, Arbeitsergebnisse und sonstigen Unterlagen binnen 7 Tagen nach Anforderung durch den AG an den AG digital in den Formaten gem. Ziffer 1.6 herauszugeben.

1.8 Der AN ist verpflichtet, bei seiner Planung den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Diese Verpflichtung besteht für die Herstellungs-, aber auch für die Unterhalts-, Instandhaltungs-, Wartungs- und Betriebskosten. Bei mehreren alternativen Planungsmöglichkeiten hat der AN dem AG im Zweifelsfalle die Alternativen vorzustellen und die Entscheidung des AG einzuholen, welche der gleichwertigen Planungsalternativen der AN weiterverfolgen soll.

1.9 Notwendige Unterlagen und Informationen zur Erfüllung der ihm übertragenen Leistungen hat der AN so rechtzeitig selbst zu beschaffen, dass hieraus keine Terminverzögerungen entstehen.

Der AN verpflichtet sich, etwaig erforderliche Unterlagen bei den weiteren (Fach-)Planern, Sonderfachleuten, Nachweisberechtigten, Sachverständigen und Gutachtern sowie dem AG so rechtzeitig anzufordern, dass der AN seine Leistungen fristgerecht, mangelfrei und auf die Leistungen dieser Dritten abgestimmt erbringen kann. Rechtzeitig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der AN die benötigten Informationen und Unterlagen so frühzeitig beim AG bzw. den genannten Dritten anzufordern hat, dass diesen auch in einem üblichen Geschäftsbetrieb ausreichend Zeit verbleibt, die Unterlagen zu beschaffen bzw. zu fertigen und dem AN zur Verfügung zu stellen.

Sollten die weiteren (Fach-)Planer, Sonderfachleute, Nachweisberechtigten, Sachverständigen und Gutachter ihrer Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen gleichwohl nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, ist der AN verpflichtet, den AG hierauf unverzüglich in Textform hinzuweisen, damit der AG seinen Einfluss auf diese Dritten ausüben kann.

1.10 Der AN ist seinerseits verpflichtet, alle von ihm zu erstellenden Arbeitsergebnisse und Pläne sowie hieraus resultierende erforderliche Informationen dem AG und den weiteren bereits derzeit sowie den künftig am Projekt Beteiligten und den Behörden und Prüfsachverständigen so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass es zu keinen Verzögerungen in der Realisierung des Projekts kommt.

Dies gilt auch hinsichtlich der bauausführenden Unternehmen. Auch diesen sind die vom AN zu erstellenden Arbeitsergebnisse, Planungen und die hieraus resultierenden erforderlichen Informationen – unbeschadet der vereinbarten

Termine – zumindest so rechtzeitig zu übergeben, dass es zu keinen Verzögerungen oder Behinderungen in der weiteren Planungs- und/ oder Bautätigkeit aufgrund vom AN nicht übermittelter Arbeitsergebnisse, Planungen oder erforderlicher Informationen kommt.

Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, dem AG sowie etwaigen weiteren vom AG für das Projekt beauftragten (Fach-) Planern, Sonderfachleuten, Gutachtern und Sachverständigen jederzeit Auskunft über den Stand und Fortgang seiner Leistungen sowie den Inhalt seiner Planung zu geben, dem AG Einblick in die von ihm gefertigten Arbeitsergebnisse zu gewähren und dem AG die Zwischenstände seiner Arbeitsergebnisse auf Verlangen des AG in digitaler Form zu übergeben.

1.11 Der AN ist bis zur Schlussabnahme seiner Leistungen verpflichtet, den AG bei etwaigen rechtlichen Auseinandersetzungen mit anderen am Projekt Beteiligten (z.B. bauausführenden Unternehmen) in technischer Hinsicht zu unterstützen. Der AN hat den AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen Ansprüche des AG gegen andere am Projekt Beteiligte entstehen können. Eine Rechtsberatung hat der AN jedoch nicht vorzunehmen.

1.12 Der AN ist während der Dauer des Vertragsverhältnisses zur Aufbewahrung etwaiger ihm für das Projekt überlassener oder von ihm für das Projekt erstellter Originalunterlagen verpflichtet.

Der AG hat jedoch jederzeit Anspruch auf Einsichtnahme in solche Unterlagen und Herausgabe der zur Erfüllung dieses Vertrages vom AN erstellten Unterlagen. Die dem AN für das Projekt überlassenen Unterlagen sind spätestens mit der Abnahme der Leistungen des AN an den AG herauszugeben.

Der AG hat zudem jederzeit Anspruch auf Herausgabe der das Projekt betreffenden Originalunterlagen.

1.13 Der AN ist ferner verpflichtet, alle seine das Projekt betreffenden Arbeitsergebnisse für einen Zeitraum von 6 Jahren nach Abnahme der letzten von ihm erbrachten Leistung aufzubewahren, soweit der AG die Herausgabe dieser Arbeitsergebnisse nicht schon zuvor verlangt oder der AN sie zuvor an den AG übergeben hat. Sollte der AG eine vorherige Herausgabe verlangen, ist der AN verpflichtet, die Arbeitsergebnisse an den AG herauszugeben, elektronische Daten hierbei auf Datenträger. Der AN darf sich jedoch vor der Herausgabe Kopien der von ihm übergebenen Arbeitsergebnisse und Daten fertigen.

Die erforderlichen Versand- oder Transportkosten für die Übergabe der Arbeitsergebnisse und Daten sowie die Kosten für etwaige Datenträger trägt – soweit der AG von diesem Recht Gebrauch machen sollte – der AG.

1.14 Der AN ist verpflichtet, an der Erstellung des jeweils zum 2. Arbeitstag eines Monats vom Architekten zu erstellenden Statusbericht mitzuwirken. Mit diesem Statusbericht wird der Stand der Vertragserfüllung einschließlich der Entwicklungen des vorherigen Monats schriftlich dokumentiert. In diesem Statusbericht ist neben den in der Projekt- und Leistungsbeschreibung (Anlage 3.1 zum Vertrag) geforderten Inhalten jeweils auch mitzuteilen, ob und welche Änderungen sich im Hinblick auf die vereinbarten Termine sowie die Kosten der vertragsgegenständlichen Anlagengruppen gem. § 53 Abs. 2 HOAI gegenüber dem Vormonat ergeben. Sollten die vereinbarten Termine oder festgelegten Kosten nicht eingehalten werden können, ist der AN verpflichtet, die Gründe hierfür konkret gegenüber dem Architekten und dem AG zu benennen. Darüber hinaus hat der AN für den monatlichen Statusbericht auch gegenüber dem Architekten und dem AG anzugeben, welche zusätzlichen/ geänderten Leistungen der AG dem AN im Vormonat beauftragt oder gegenüber dem AN angeordnet hat.

1.15 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen am Projekt Beteiligten oder sonstigen Dritten, z.B. (Fach-)Planern, Gutachtern, Prüfsachverständigen, Bauunternehmen, Behörden, welche den Leistungsbereich des AN betreffen, ist der AN verpflichtet, dem AG den streitigen Sachverhalt und seine technische Empfehlung hierzu in Textform darzulegen und unverzüglich eine Entscheidung des AG in Textform abzufordern, wie weiter verfahren werden soll.

Bedenken des AN gegen eine vom AG vorgegebene oder von anderen am Projekt Beteiligten oder sonstigen Dritten vorgesehene Ausführung hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen, zu begründen sowie Abhilfemöglichkeiten unter Einhaltung der Vertragsziele mitzuteilen.

1.16 Der AN hat rechtzeitig – auf Verlangen des AG auch unter Einbeziehung des Mieters – Bemusterungen hinsichtlich aller von ihm im Zusammenhang mit dem Projekt geplanten sichtbaren Bauteile und Materialien durchzuführen. Die Bemusterung ist vom AN zeitlich und fachlich zu koordinieren.

Spätestens 4 Wochen vor einer Bemusterung ist der AN sodann zunächst verpflichtet, beim AG – sowie auf Verlangen des AG auch beim Mieter des AG – zu erfragen, ob eine und ggf. welche optische Gestaltung für das zu bemusternde Bauteil oder Material gewünscht ist, damit ggf. entsprechend passende Muster vom AN vorgelegt werden können. Die Bemusterungen sind – wenn möglich – vom AN mit mindestens drei nicht kostenerhöhenden Varianten durchzuführen, wobei der AN dem AG die Muster in natura vorlegt, soweit sich die Parteien nicht auf eine Bemusterung anhand von Lichtbildern einigen. Sollte dem AG ein vorgelegtes Muster nicht zusagen, ist der AG berechtigt – sofern möglich – die Vorlage drei weiterer Muster vom AN zu verlangen oder eigene Muster zu suchen.

Für die Bemusterungen sind vom AN alle Muster so rechtzeitig vorzulegen, dass unter Berücksichtigung einer Prüf- und Entscheidungszeit des AG von 2 Wochen keine Verzögerungen in der weiteren Umsetzung des Projekts entstehen. Die Entscheidungsfrist des AG beträgt mithin 2 Wochen nach Vorlage der vertragsgemäßen, zu bemusternden Materialien. Dies hat der AN bei seiner Terminplanung zu berücksichtigen. Der AG kann Dritte mit der Bemusterung in seinem Namen bevollmächtigen.

Die Ergebnisse der Bemusterungen sind vom AN in Bemusterungsprotokollen, welche auch eine genaue Bezeichnung des ausgewählten Produkts mit Produktnummer enthalten sollen, niederzulegen und vom AG – sowie auf Verlangen des AG auch vom Mieter des AG – unterzeichnen zu lassen. Sollte ein vom AG oder dem Mieter im Zuge der Bemusterung ausgewähltes Muster spezifische Nachteile gegenüber anderen zur Verfügung stehenden Mustern aufweisen, ist der AN verpflichtet, hierauf im Bemusterungsprotokoll schriftlich hinzuweisen und den AG und ggf. den Mieter über die Nachteile

und deren Folgen im Bemusterungsprotokoll aufzuklären. Eine Ablichtung oder ein Scan des Bemusterungsprotokolls ist dem AG – und auf Verlangen des AG auch dem Mieter – binnen 3 Arbeitstagen nach der Bemusterung vom AN zu übergeben. Darüber hinaus hat der AN über alle Bemusterungsergebnisse eine fortlaufende Bemusterungsliste zu führen und dem AG jeweils die aktuelle Fassung der Bemusterungsliste zu übergeben.

1.17 Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Sozialgesetzbuches III, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Arbeitnehmerentsendegesetzes, des Mindestlohngesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz). Der AN ist verpflichtet, dem AG auf dessen Verlangen hin durch Vorlage entsprechender Nachweise die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Berufsgenossenschaften, Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen.

2 Haftpflichtversicherung

2.1 Der AN ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Berufshaftpflichtversicherung mindestens bis zur Schlussabnahme seiner Leistungen aufrechtzuerhalten.

Der AN hat dem AG etwaige Änderungen im Versicherungsschutz unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.2 Der AN ist verpflichtet, dem AG binnen 2 Wochen nach Vertragsschluss eine schriftliche Bestätigung seiner Berufshaftpflichtversicherung zu übergeben, aus der der Haftpflichtversicherer, die Versicherungsnummer und der Bestand der Berufshaftpflichtversicherung mit den vereinbarten Versicherungssummen hervorgehen.

Darüber hinaus hat der AN dem AG jederzeit binnen 2 Wochen nach Anforderung durch den AG eine weitere, aktuelle Bestätigung seines Berufshaftpflichtversicherers mit vorgenanntem Inhalt über den Bestand des Versicherungsschutzes zu übergeben.

2.3 Sollte die vom AN abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung nicht den vertraglichen Anforderungen genügen oder eine vorstehende Bestätigung der Versicherung gem. Ziffer 2.2 vom AN nicht fristgerecht vorgelegt werden, ist der AG berechtigt, nach Ablauf einer dem AN gesetzten angemessenen Nachfrist zur Vorlage der vertragsgemäßen Versicherungsbestätigung, eine den vertraglichen Anforderungen entsprechende projektbezogene Haftpflichtversicherung, durch welche die Leistungen des AN versichert werden, abzuschließen und die Kosten hierfür von der vereinbarten Vergütung des AN in Abzug zu bringen. Alternativ ist der AG in diesem Fall auch berechtigt, den vorliegenden Vertrag außerordentlich zu kündigen.

3 Projektteam des AN, Vertretung des AG

3.1 Ein Wechsel des Projektleiters oder des stellvertretenden Projektleiters kann nur mit schriftlicher Zustimmung des AG erfolgen, es sei denn es bestehen zwingende Gründe für einen Wechsel, wie z.B. Kündigung oder eine länger andauernde Erkrankung.

Die vom AN im Falle eines Wechsels als Ersatz für den Projektleiter oder den stellvertretenden Projektleiter benannte Person muss die gleiche Qualifikation vorweisen wie die ersetzte Person. Maßgebend für die Vergleichbarkeit der Qualifikation sind neben der Ausbildung auch die Berufserfahrung und die Referenzprojekte der Personen.

Der Projektleiter des AN und der stellvertretende Projektleiter des AN (§ 11.1 des Vertrags) sind gegenüber dem AG bevollmächtigt, den AN im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu vertreten. Die sonstigen Vertretungsverhältnisse des AN bleiben unberührt.

Der Projektleiter – sollte dieser urlaubs- oder krankheitsbedingt abwesend sein, der stellvertretende Projektleiter – ist verpflichtet, an allen Besprechungen mit dem AG teilzunehmen und alle wesentlichen Projektpräsentationen durchzuführen.

3.2 Der AN ist verpflichtet, sein Projektteam mit einer ausreichenden Anzahl von Mitarbeitern zu besetzen, die die deutsche Sprache beherrschen und über die für das Projekt erforderliche Fachkunde verfügen.

3.3 Der AG ist berechtigt, unter Angabe der Gründe jederzeit die Ablösung des Projektleiters oder des stellvertretenden Projektleiters oder anderer Mitglieder des Projektteams des AN zu verlangen, soweit in der Person des Abzulösenden ein wichtiger Grund vorliegt, der eine weitere Zusammenarbeit für den AG unzumutbar macht. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, die Ablösung der betreffenden Person in angemessener Frist vorzunehmen. Im Falle eines abstellbaren wichtigen Grundes besteht diese Verpflichtung des AN jedoch nur, soweit der AG dem AN zuvor fruchtlos eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat.

4 Vergütung und Abrechnung, Sicherungshypothek

4.1 Alle Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung des AN müssen prüffähig sein und müssen im Original an den AG übermittelt werden.

Abschlagsrechnungen sind kumuliert aufzustellen abzüglich bereits erhaltener Zahlungen. Sie sind fortlaufend zu nummerieren. Die Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen.

Abschlagszahlungen können nur in Höhe des Wertes der vom AN erbrachten und vertraglich geschuldeten Leistungen verlangt werden. Abschlagsrechnungen dürfen vom AN allenfalls monatlich gestellt werden. Kürzere Abstände für das Stellen von Abschlagsrechnungen sind ausgeschlossen.

In allen Rechnungen des AN ist neben den steuerrechtlich erforderlichen Angaben auch anzugeben:

- die Bezeichnung des Projekts und das Datum des Vertrages
- die Art der Rechnung (Abschlags- oder Schlussrechnung)
- der Leistungszeitraum

- der bei Rechnungsstellung erbrachte Leistungsstand in prüfbarer Form, wobei auf Anforderung des AG auch die Nachweise für die als erbracht in Rechnung gestellten Leistungen zu übermitteln sind und anzugeben ist, welche Leistungen noch ausstehen
- alle bislang erhaltenen Zahlungen

Die Übergabe einer den vorstehenden Anforderungen entsprechenden Rechnung ist neben der vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Leistungen ebenfalls Voraussetzung für die Fälligkeit von Abschlags- und Schlusszahlungen. Voraussetzung für die Fälligkeit der Schlusszahlung ist zudem die Abnahme der Leistungen des AN.

Reicht der AN entgegen den vertraglichen Regelungen eine prüfbare Schlussrechnung nicht ein, so kann der AG diese nach erfolgloser angemessener Nachfristsetzung selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen.

4.2 Abschlagszahlungen sind 21 Kalendertage, die Schlusszahlung 30 Kalendertage nach Zugang der vertragsgemäßen Rechnung und Vorliegen der weiteren Fälligkeitsvoraussetzungen fällig. Der AN ist verpflichtet, binnen 2 Wochen nach Schlussabnahme seiner Leistung die Schlussrechnung an den AG zu übergeben.

4.3 Die Zahlungen erfolgen auf ein vom AN zu benennendes deutsches Konto. Etwaige Spesen und Gebühren, die die Empfängerbank erhebt, gehen zu Lasten des AN.

4.4 Die Parteien vereinbaren zur Bewertung von Teilleistungen – soweit möglich – eine Orientierung anhand der Teilleistungstabellen von Siemon für die HOAI 2021 (abrufbar z.B. unter: www.architektenhonorar.de/siemon-tabellen).

4.5 Die Eintragung einer Sicherungshypothek gem. § 650e BGB kann der AN nicht verlangen, soweit der AG dem AN eine den Anforderungen des § 650f BGB entsprechende Sicherheit gestellt hat. Der AN ist verpflichtet, die Löschung einer bereits eingetragenen Sicherungshypothek gem. § 650e BGB oder Vormerkung zur Eintragung einer Sicherungshypothek gem. § 650e BGB zu bewilligen, sobald der AG dem AN eine den Anforderungen des § 650f BGB entsprechende Sicherheit gestellt hat.

5 Leistungsänderungen / Zusatzleistungen

5.1 Nachtragsangebot des Auftragnehmers

5.1.1 Dem AG steht das Recht zu, gem. § 650q Abs. 1 BGB i. V. m. § 650b Abs. 1, S. 1 BGB eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs/ der vereinbarten Vertragsziele oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs/ der vereinbarten Vertragsziele notwendig ist, gegenüber dem AN zu begehren.

5.1.2 Der AN ist in diesem Fall – vorbehaltlich der nachstehenden Ziffern 5.1.3 und 5.1.6 – zunächst verpflichtet, dem AG unverzüglich ein schriftliches Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung infolge der vom Auftraggeber begehrten Änderung zu übergeben und dieses Angebot vorab per E-Mail an den AG zu übermitteln.

Der AN ist verpflichtet, in seinem Angebot über eine Mehr- oder Mindervergütung auch das bisherige Leistungssoll und das vom AG infolge der Änderung nach Ziffer 5.1.1 begehrte Leistungssoll anzugeben. Ferner ist der AN verpflichtet, die für die geänderte oder zusätzliche Leistung anfallende Mehr- oder Mindervergütung nachvollziehbar in seinem Angebot auszuweisen. Für die Berechnung der Mehr- oder Mindervergütung ist Ziffer 5.5 zugrunde zu legen.

Soweit nach Ansicht des AN die Ausführung einer Leistung, welche Gegenstand eines Änderungsbegehrens des AG gem. Ziffer 5.1.1 ist, Auswirkungen auf vertraglich vereinbarte Termine oder die für die bauliche Realisierung des Projekts erforderliche Zeit haben sollte, hat der AN dem AG dies unverzüglich unter Darlegung der Gründe hierfür in Textform mitzuteilen.

5.1.3 Die Pflicht des Auftragnehmers aus Ziffer 5.1.2 besteht jedoch im Falle einer Änderung im Sinne von § 650q Abs. 1 BGB i. V. m. § 650b Abs. 1, S. 1, Nr. 1 BGB nur, soweit dem Auftragnehmer die Ausführung der betreffenden geänderten oder zusätzlichen Leistung zumutbar ist. Auf Ziffer 5.3 wird insoweit verwiesen.

Die allgemeinen Leistungsverweigerungsrechte gem. § 275 Abs. 2 und 3 BGB bleiben daneben unberührt.

5.1.4 § 650q Abs. 1 BGB i. V. m. § 650b Abs. 1, S. 4 BGB bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insoweit, dem AG unverzüglich, spätestens binnen 2 Werktagen, in Textform anzuzeigen und begründet darzulegen, ob der AN Planungsunterlagen und ggf. welche Planungsunterlagen der AN zur Erstellung eines Angebots über die Mehr- und Mindervergütung für eine vom AG begehrte Änderung noch benötigt.

5.1.5 Zudem verpflichtet sich der AN, soweit ein Fall des § 650q Abs. 1 BGB i. V. m. § 650b Abs. 1, S. 4 BGB vorliegen sollte, auf Anforderung des AG in Textform hin, auch eine etwaig vom Auftraggeber beizustellende, für die Änderung erforderliche Planung selbst zu erbringen. Dies gilt jedoch nicht, soweit dem AN dies nicht zumutbar sein sollte. Auf Ziffer 5.3 wird insoweit verwiesen. Die Vergütung des AN hierfür erfolgt in diesem Fall – soweit es sich um eine vom Auftragnehmer nicht schon nach dem Vertrag geschuldete Leistung handelt – nach Maßgabe von Ziffer 5.5.

5.1.6 Dem Auftraggeber steht zudem das Recht zu, auf die vorherige Übergabe eines Angebots des Auftragnehmers über eine Mehr- oder Mindervergütung zu verzichten, da die Vergütung von vom Auftraggeber beauftragten zusätzlichen und geänderten Leistungen des Auftragnehmers gem. Ziffer 5.5 bereits festgelegt ist.

Dem Auftraggeber steht daher das Recht zu, zusätzliche oder geänderte Leistungen des Auftragnehmers auch ohne vorherige Erstellung eines Angebots des Auftragnehmers und ohne Einhaltung der Fristen gem. Ziffer 5.4.2 verbindlich gegenüber dem Auftragnehmer anzuordnen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die entsprechenden geänderten oder zusätzlichen Leistungen unverzüglich auszuführen, eine Änderung im Sinne von § 650q Abs. 1 BGB i. V. m. § 650b Abs. 1, S. 1, Nr. 1 BGB jedoch nur, soweit die Ausführung der betreffenden

geänderten oder zusätzlichen Leistung nicht unzumutbar für den AN ist. Zudem bleiben die allgemeinen Leistungsverweigerungsrechte des AN gem. § 275 Abs. 2 und 3 BGB von dieser Regelung unberührt.

Eine solche verbindliche Anordnung im Sinne dieser Ziffer 5.1.6 liegt jedoch nicht schon in einem bloßen Änderungsbegehren des Auftraggebers, sondern nur in einer ausdrücklich unter Verzicht auf die Erstellung eines Angebots des Auftragnehmers gem. Ziffer 5.1.2 direkt verbindlich ausgesprochenen Anordnung einer zusätzlichen oder geänderten Leistung.

5.2 Ausführung von Planungsleistungen für Nachtragsleistungen der bauausführenden Unternehmer

5.2.1 Der AG ist in der Regel verpflichtet, den bauausführenden Unternehmern für jedwede geänderten oder zusätzlichen Leistungen zunächst die geänderte Planung zu übergeben. Insbesondere vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien – vor allem zur Vermeidung etwaiger Behinderungen der bauausführenden Unternehmen –, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, im Rahmen der ihm beauftragten Stufen die erforderlichen Planungsleistungen für etwaige vom Auftraggeber begehrte Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs, für Änderungen zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs, Leistungsänderungen und/ oder Zusatzleistungen im Zusammenhang mit den vom Auftraggeber abgeschlossenen Bau- und Werkverträgen unverzüglich zu erbringen.

Im Falle einer Änderung des mit dem Auftragnehmer vereinbarten Werkerfolgs/ Vertragsziels durch den Auftraggeber gem. § 650q Abs. 1 BGB i. V. m. § 650b Abs. 1, S. 1, Nr. 1 BGB besteht diese Pflicht des Auftragnehmers jedoch auch nur, sofern die Ausführung der betreffenden Planungsleistungen für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist. Auf Ziffer 5.3 wird verwiesen.

5.2.2 Die allgemeinen Leistungsverweigerungsrechte gem. § 275 Abs. 2 und 3 BGB bleiben von der Regelung in Ziffer 5.2.1 unberührt.

5.3 Unzumutbarkeit

5.3.1 Die Parteien sind sich einig, dass ein etwaiger Einsatz von Subunternehmern durch den Auftragnehmer nicht zu Lasten des Auftraggebers geht.

Der Auftragnehmer kann die Unzumutbarkeit der Ausführung einer vom Auftraggeber begehrten Änderung gem. Ziffer 5.1.1 nicht deshalb gegenüber dem Auftraggeber einwenden und die Ausführung der betreffenden Leistung wegen Unzumutbarkeit verweigern, weil die Ausführung dieser Leistung für einen etwaig vom Auftragnehmer beauftragten Subunternehmer unzumutbar ist, soweit sie für den Auftragnehmer selbst zumutbar ist.

Der Auftragnehmer kann sich zudem insbesondere nicht darauf berufen, zur Erbringung von Leistungen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit den dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen stehen, nicht ausreichend qualifiziert zu sein, weil er diese Leistungen durch Subunternehmer ausführt, welche die erforderliche Qualifikation aufweisen.

5.3.2 Sollte die Ausführung einer vom Auftraggeber begehrten zusätzlichen oder geänderten Leistung (insbesondere die Ausführung einer vom Auftraggeber begehrten Änderung des vereinbarten Werkerfolgs/ der vereinbarten Vertragsziele im Sinne von § 650q Abs. 1 BGB i. V. m. § 650b Abs. 1, S. 1 Nr. 1 BGB) für den Auftragnehmer unzumutbar sein und der Auftragnehmer deshalb nicht verpflichtet sein, die betreffende Leistung selbst auszuführen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, dies dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens binnen 2 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des AG, mitzuteilen.

Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, für den Fall, dass die Ausführung einer zusätzlichen oder geänderten Leistung für ihn unzumutbar sein sollte und er deshalb die betreffende Leistung nicht selbst oder durch Subunternehmer ausführen sollte,

5.3.2.1 alle Handlungen vorzunehmen und zu unterlassen sowie sämtlichen Mitwirkungshandlungen nachzukommen, die erforderlich sind, um die betreffende geänderte oder zusätzliche Leistung durch einen vom AG beauftragten Dritten ausführen zu lassen. Hierzu gehört insbesondere auch – soweit dem Auftragnehmer vorliegend – die unverzügliche Übergabe aller für die Ausführung der betreffenden Leistungen durch einen solchen Dritten notwendigen Informationen, Unterlagen und Planstände an den Auftraggeber und zwar digital in bearbeitbarer Form (z.B. im Format .dwg).

5.3.2.2 mit einem etwaig vom Auftraggeber mit der Ausführung der betreffenden Leistung beauftragten Dritten zu kooperieren, seine Leistungen mit denen des Dritten fachlich zu koordinieren und die von diesem Dritten erbrachten Leistungen in seine eigenen Leistungen zu integrieren.

5.3.2.3 dem Dritten auch schon vor Abnahme der Leistungen des AN etwaig erforderliche Eingriffe in die Leistungen des AN zur Ausführung der betreffenden geänderten oder zusätzlichen Leistung zu gestatten und dem Dritten zu gestatten, Veränderungen an den Leistungen des AN vorzunehmen, die zur Ausführung der betreffenden geänderten oder zusätzlichen Leistung erforderlich sind.

Soweit für die Leistungen gem. Ziffer 5.3.2.1 oder Ziffer 5.3.2.2 ein zusätzlicher Aufwand beim AN anfällt, erhält der AN hierfür eine zusätzliche Vergütung nach Maßgabe von Ziffer 5.5.

5.3.3 Die allgemeinen Leistungsverweigerungsrechte gem. § 275 Abs. 2 und 3 BGB bleiben von den Regelungen in den Ziffern 5.3.1 und 5.3.2 unberührt.

5.4 Anordnungsrecht des Auftraggebers

5.4.1 Sollten zwischen den Parteien Unstimmigkeiten bestehen, ob dem Grunde nach eine zusätzliche oder geänderte Leistung des Auftragnehmers vorliegt, so ist der AN – unbeschadet seiner ohnehin bestehenden Leistungsverpflichtung soweit es sich um eine schon vertraglich geschuldete Leistung handelt – jedenfalls auch dann verpflichtet, die betreffende Leistung auszuführen, wenn zuvor keine Einigung zwischen AN und AG darüber, ob dem

Grunde nach eine zusätzliche oder geänderte Leistung vorliegt, erzielt wurde, sofern der AG die Ausführung der betreffenden Leistung in Textform anordnet. Ein Leistungsverweigerungsrecht des AN besteht in diesem Falle nicht.

Soweit es sich bei der vom AN daraufhin ausgeführten Leistung um eine geänderte oder zusätzliche Leistung handelt, erhält der AN hierfür eine zusätzliche Vergütung unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe von Ziffer 5.5.

Es besteht jedoch Einigkeit, dass bloße Konkretisierungen der vereinbarten Vertragsziele keine geänderten oder zusätzlichen Leistungen des AN darstellen.

5.4.2 Im Übrigen richtet sich das Anordnungsrecht des AG, für den Fall, dass die Parteien keine Einigung nach § 650q Abs. 1 BGB i.V.m. § 650b Abs. 1 BGB erzielen können, nach § 650q Abs. 1 BGB i.V.m. § 650b Abs. 2 BGB, wobei angesichts der im Mietvertrag gegenüber dem Mieter Stadt Frankfurt am Main übernommenen Verpflichtung zur Übergabe des Mietgegenstands und der gravierenden wirtschaftlichen Folgen im Falle einer verspäteten Übergabe desselben hiervon abweichend Folgendes vereinbart wird:

5.4.2.1 Die Frist von 30 Tagen gem. § 650q Abs. 1 BGB i.V.m. § 650b Abs. 2, S. 1 BGB wird auf 14 Tage verkürzt, soweit der Auftraggeber eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs/ der vereinbarten Vertragsziele (§ 650q Abs. 1 BGB i. V. m. § 650b Abs. 1, Nr. 1 BGB) begehrt.

5.4.2.2 Die Frist von 30 Tagen gem. § 650q Abs. 1 BGB i.V.m. § 650b Abs. 2, S. 1 BGB wird auf 7 Tage verkürzt, soweit der Auftraggeber eine Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs/ der vereinbarten Vertragsziele (§ 650q Abs. 1 BGB i. V. m. § 650b, Abs. 1, Nr. 2 BGB) begehrt.

5.4.2.3 Für den Fall, dass es bei Abwarten der Frist gem. Ziffer 5.4.2.1 oder Ziffer 5.4.2.2 zu einer Störung oder Behinderung des Planungs- oder Bauablaufs oder gar zu einem Planungs- oder Baustillstand kommen würde, entsteht das Anordnungsrecht des AG gem. § 650q Abs. 1 BGB i.V.m. § 650b Abs. 2 BGB sofort.

5.4.2.4 Wenn nach den konkreten Umständen davon auszugehen ist, dass keine Einigung nach § 650q Abs. 1 BGB i.V.m. § 650b Abs. 1 BGB erzielt wird oder eine solche Einigung endgültig gescheitert ist, ist die Frist gem. § 650q Abs. 1 BGB i.V.m. § 650b Abs. 2, S. 1 BGB bzw. die Frist nach Ziffer 5.4.2.1 oder Ziffer 5.4.2.2 nicht abzuwarten. In diesen Fällen entsteht das Anordnungsrecht des AG gem. § 650q Abs. 1 BGB i.V.m. § 650b Abs. 2 BGB vielmehr sofort.

5.4.3 Darüber hinaus wird auf das Anordnungsrecht nach Ziffer 5.1.6 verwiesen.

5.5 Vergütung von zusätzlichen und geänderten Leistungen

Soweit der AN zusätzliche oder geänderte Leistungen erbringt, die vom ursprünglichen Leistungssoll des AN nicht erfasst sind und auch nicht auf eigene Planungsversäumnisse des AN, sondern auf eine vom AG begehrte zusätzliche oder geänderte Leistung (insbesondere die Ausführung einer vom AG begehrten Änderung des vereinbarten Werkerfolgs/ der vereinbarten Vertragsziele im Sinne von § 650q Abs. 1 BGB i. V. m. § 650b Abs. 1, S. 1 Nr. 1 BGB oder einer vom AG begehrten Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs/ der vereinbarten Vertragsziele im Sinne von § 650q Abs. 1 BGB i. V. m. § 650b Abs. 1, S. 1 Nr. 2 BGB) zurückzuführen sind, vereinbaren AG und AN, dass sich die Vergütung des AN für solche zusätzlichen oder geänderten Leistungen auf Basis des für die Ausführung dieser Leistungen tatsächlich erforderlichen Aufwands zu den vertraglich vereinbarten Stundensätzen ermittelt, soweit sich die Parteien nicht auf eine andere Vergütung, z.B. ein Pauschalhonorar, geeinigt haben. Die Parteien streben eine Pauschalierung des Zusatzhonorars vor Beginn der Arbeiten an. Der AN wird dem AG daher die Ausführung zusätzlicher oder geänderter Leistungen möglichst pauschal anbieten. Soweit zusätzliche oder geänderte Leistungen im Stundenhonorar abzurechnen sind, sind die vertraglich vereinbarten Abrechnungsmodalitäten für Stundenlohnabrechnungen vom AN einzuhalten.

Soweit die Parteien eine Vereinbarung über die Vergütung für zusätzliche oder geänderte Leistungen schließen, handelt es sich hierbei um eine abschließende Regelung über die mit der zusätzlichen/ geänderten Leistung verbundenen monetären und zeitlichen Auswirkungen. Einseitige Vorbehalte einer Partei, die nicht von beiden Parteien einvernehmlich gemacht werden, sind mit Abschluss der Vereinbarung ausgeschlossen.

5.6 Einstweiliges Verfügungsverfahren nach § 650d BGB

Da ungeklärt ist, ob § 650d BGB entgegen dem Wortlaut des § 650q BGB auch für den Architekten- und Ingenieurvertrag Anwendung findet, vereinbaren die Parteien vorsorglich, dass für den Fall, dass dem so sein sollte, das Recht des AG und des AN, den Erlass einer einstweiligen Verfügung nach § 650d BGB zu beantragen, durch den Vertrag nicht berührt wird.

5.7 Fortgeltung des Vertrags für Nachtragsleistungen

Die Bedingungen des Vertrags gelten auch für Nachtragsleistungen des AN.

6 Termine und Fristen

6.1 Zu den vom AN einzuhaltenden Terminen gehören auch alle Termine und Fristen, die von den Parteien im Rahmen von Planungs- und Projektbesprechungen einvernehmlich festgelegt und in Textform protokolliert werden.

6.2 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich in Textform über eine sich abzeichnende Überschreitung vereinbarter Termine unter Benennung der Ursachen hierfür zu informieren. Sollte der AN in der Ausführung seiner Leistung durch den AG oder Dritte behindert sein, so ist der AN verpflichtet, dem AG dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7 Abnahme

7.1 Der AG ist verpflichtet, die vom AN erbrachten Leistungen rechtsgeschäftlich abzunehmen, sofern die dem AN beauftragten Leistungen vertragsgemäß und ohne wesentliche Mängel erbracht sind (auch „*Schlussabnahme*“ genannt). Die Parteien vereinbaren die Durchführung einer förmlichen Abnahme.

7.2 Der AN hat dem AG die Fertigstellung seiner Leistung schriftlich anzuzeigen und den AG mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zur Abnahme seiner Leistungen aufzufordern.

7.3 Eine Teilabnahme von Leistungen des AN erfolgt – vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 7.4 – nicht. Auch erfolgt keine Abnahme der Leistungen der einzelnen Stufen gem. § 3.1 des Vertrags. Die Verpflichtung des AG zur Abnahme der Leistungen des AN entsteht – vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 7.4 – einheitlich erst nach abnahmereifer Fertigstellung der Leistungen der letzten dem AN beauftragten Stufe gem. § 3.1 des Vertrages.

Für den Fall, dass der AG den AN nach Fertigstellung der Leistungen einer Stufe gem. § 3.1 des Vertrages nicht innerhalb des in § 3.3 des Vertrags jeweils vereinbarten Zeitraums mit weiteren Leistungen nach diesem Vertrag beauftragen sollte, erfolgt die Abnahme der Leistungen des AN – soweit abnahmefähig und soweit der AN den AG zur Abnahme aufgefordert hat – zwar erst, nachdem der in § 3.3 des Vertrags jeweils vereinbarte Zeitraum seit der Fertigstellung der letzten dem AN beauftragten Leistungen verstrichen ist; als Zeitpunkt, zu dem die Abnahmewirkungen eintreten, gilt in diesem Falle jedoch der Zeitpunkt der Fertigstellung der letzten dem AN beauftragten Leistung zzgl. eines Zeitraums von 2 Wochen. Dies ist im Abnahmeprotokoll auch zu vermerken.

7.4 Für den Fall, dass der AN auch mit den Leistungen der Stufe 5 gem. § 3.1.5 des Vertrages beauftragt wird, vereinbaren die Parteien jedoch, dass dem AN das Recht zusteht eine Teilabnahme gem. § 650s BGB vom AG zu verlangen. Dieses Recht besteht jedoch erst 6 Wochen nach Abnahme der letzten Leistung der bauausführenden Unternehmer. Auch die Teilabnahme gem. § 650s BGB hat förmlich zu erfolgen.

7.5 Über die Schlussabnahme der Leistungen des AN sowie eine etwaige Teilabnahme gem. Ziffer 7.4 ist ein Protokoll zu erstellen.

8 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

8.1 Für die Ansprüche und Rechte des AG bei Mängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des AG beträgt 5 Jahre.

8.2 Anregungen, Weisungen oder Anordnungen des AG entbinden den AN nicht von einer eigenen Prüfung, ob die Leistung des AN auf dieser Basis vertragsgemäß erbracht werden kann.

8.3 Sicht- und Prüfvermerke (insbesondere auf Plänen des AN) führen nicht dazu, dass der AN für Mängel an seinen Leistungen nicht haftet.

9 Kündigung und Kündigungsfolgen

9.1 Der Vertrag kann vom AG ohne Angabe von Gründen jederzeit ordentlich gekündigt werden.

Kündigt der AG den Vertrag ganz oder teilweise ordentlich, vereinbaren die Parteien den Umfang der vom AN infolge der Vertragskündigung ersparten Aufwendungen mit 60 % des Honorars, welches auf die dem AN beauftragten aber von ihm noch nicht erbrachten Leistungen entfällt, sofern keine der Parteien im Einzelfall einen von dieser Pauschalierung abweichenden Umfang an ersparten Aufwendungen nachweist. Der Abzug eines anderweitigen Erwerbs oder eines böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerbs von der Vergütung gemäß § 648 Satz 2 BGB bleibt daneben unberührt und ist zusätzlich zu berücksichtigen.

Der AN verpflichtet sich, dem AG im Falle der ordentlichen Kündigung des Vertrags durch den AG sowie im Falle der außerordentlichen Kündigung des Vertrags durch den AN diejenigen Auskünfte in Textform zu erteilen und alle Unterlagen und Nachweise zu übergeben, die erforderlich sind, um die vom AN infolge der Kündigung ersparten Aufwendungen und die Höhe eines infolge der Kündigung anderweitigen Erwerbs zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der AN Subunternehmer beauftragt haben sollte.

Die vorstehenden Absätze dieser Ziffer 9.1 gelten entsprechend, wenn der Vertrag vom AN aus einem wichtigen Grund gekündigt wird, den der AG verschuldet hat.

9.2 Darüber hinaus sind beide Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund für den AG liegt insbesondere auch dann vor, wenn

9.2.1 das Projekt oder Teile des Projekts nicht durchgeführt oder weitergeführt werden können, weil die für das Projekt erforderliche Baugenehmigung nicht erteilt wird, oder

9.2.2 der Mietvertrag durch den Mieter vorzeitig beendet wird, oder

9.2.3 der AN im Hinblick auf einen vereinbarten Termin in Verzug gerät und auch eine ihm diesbezüglich nach Ablauf des vereinbarten Termins gesetzte angemessene Frist nebst Androhung der außerordentlichen Kündigung für den Fall der Fristversäumnis fruchtlos verstrichen ist, oder

9.2.4 der AN ohne berechtigten Grund seine Leistungen nicht beginnt oder seine Leistung unterbricht und diese auch innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nebst Androhung der außerordentlichen Kündigung für den Fall der Fristversäumnis nicht oder nicht wieder aufnimmt, oder

9.2.5 der AN seine Leistungen so verzögert ausführt, dass die Einhaltung der vereinbarten Termine mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist und auch eine vom AG unter Benennung der zu beanstandenden Umstände gesetzte angemessene Frist zur Abhilfe nebst Androhung der außerordentlichen Kündigung für den Fall der Fristversäumnis fruchtlos verstrichen ist, oder

9.2.6 der AN seine Leistungen so verzögert ausführt, dass die Einhaltung des nach dem Mietvertrag vereinbarten spätesten Rückgabetermins an den Mieter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist und

auch eine vom AG unter Benennung der zu beanstandenden Umstände gesetzte angemessene Frist zur Abhilfe nebst Androhung der außerordentlichen Kündigung für den Fall der Fristversäumnis fruchtlos verstrichen ist, oder

9.2.7 der AN die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, oder

9.2.8 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels Masse abgelehnt wird, oder

9.2.9 der AN ohne schriftliche Zustimmung des AG Leistungen nicht im eigenen Betrieb oder durch Subunternehmer, deren Einsatz der AG zugestimmt hat, erbringt und der AN auch innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist zur Aufnahme der betreffenden Leistungen im eigenen Betrieb bzw. durch den Subunternehmer, dem der AG zugestimmt hat, nebst Androhung der außerordentlichen Kündigung für den Fall der Fristversäumnis dem nicht nachkommt, oder

9.2.10 der Projektleiter gem. § 11.1 des Vertrags vom AN nicht mehr für das Projekt eingesetzt wird oder eine als Ersatz für den Projektleiter benannte Person nicht den Anforderungen gem. Ziffer 3.1 entspricht und der AN auch innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nebst Androhung der außerordentlichen Kündigung für den Fall der Fristversäumnis nicht für Abhilfe sorgt.

9.3 Die Kündigung des Auftraggebers kann auf einen abgrenzbaren Teil der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen beschränkt werden (Teilkündigung).

9.4 Ein etwaiges außerordentliches Kündigungsrecht des AN wegen eines etwaigen Zahlungsverzugs des Auftraggebers besteht frühestens nach Ablauf einer dem AG erfolglos gesetzten 3-wöchigen schriftlichen Nachfrist des AN zur Zahlung der fälligen, jedoch vom AG nicht gezahlten Vergütung, sofern der AN gleichzeitig schriftlich erklärt hat, dass er den Vertrag nach Ablauf der dem AG gesetzten Nachfrist zur Zahlung der offenen Vergütung kündigen werde.

9.5 Der AN hat im Falle der Kündigung seine erbrachten Leistungen von den nicht erbrachten Leistungen prüfbar abzugrenzen und prüfbar den Wert der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung darzulegen.

Die Parteien vereinbaren zur Bewertung von Teilleistungen – soweit möglich – eine Orientierung anhand der Teilleistungstabellen von Siemon für die HOAI 2021.

9.6 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der AN seine Leistungen ferner so abzuschließen, dass der AG die Leistungen ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann.

9.7 Der AN ist verpflichtet, dem AG binnen 1 Woche nach Zugang einer Kündigungserklärung einen Abschlussbericht zu übergeben, der den vollständigen Leistungsstand des AN bis zum Tag des Zugangs der Kündigungserklärung dokumentiert.

Der AN ist weiter verpflichtet, dem AG im Falle der Kündigung des Vertrags oder sonstigen Vertragsbeendigung zusammen mit diesem Abschlussbericht sämtliche von ihm nach diesem Vertrag erstellten Arbeitsergebnisse herauszugeben.

Der AN verpflichtet sich zudem, dem AG im Falle der Kündigung des Vertrags oder sonstigen Vertragsbeendigung auch sämtliche von diesem im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Projekt erhaltenen Dokumente, Daten und Unterlagen herauszugeben.

9.8 Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht des AN an den Arbeitsergebnissen, Dokumenten, Daten und Unterlagen gemäß Ziffer 9.7 besteht nicht, es sei denn, dem AN stehen nicht erfüllte, jedoch vom AG anerkannte, unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche gegen den AG zu.

10 Subunternehmer

10.1 Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Auch eine Vergabe von Teilen der übertragenen Leistungen auf Subunternehmer (freie Mitarbeiter, selbständige Architekten/ Ingenieure oder andere Büros) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

Der AG kann die Erteilung der Zustimmung zum Einsatz eines Subunternehmers insbesondere davon abhängig machen, dass der Subunternehmer des AN dem AG zuvor aufschiebend bedingt für den Fall seiner Beauftragung durch den AN die Rechte an seinem Werk in dem Umfang gem. Ziffer 11 in gesonderter Urkunde überträgt. In diesem Fall entfällt die Verpflichtung des AN nach Ziffer 11.4, Abs. 2, sich diese Rechte selbst übertragen zu lassen.

10.2 Der Auftragnehmer stellt sicher und sichert mit Vertragsschluss zu, dass er und etwaige von ihm beauftragte Subunternehmer über die nötige Qualifikation und die erforderlichen fachlichen und personellen Kapazitäten verfügen, um diejenigen Leistungen zu erbringen, die zur Erreichung der Vertragsziele und vereinbarten Leistungen erforderlich sind. Ferner sichert der Auftragnehmer mit Vertragsschluss auch zu, dass er und etwaige von ihm beauftragte Subunternehmer über die nötige Qualifikation und die erforderlichen fachlichen und personellen Kapazitäten verfügen, um vom Auftraggeber begehrte geänderte und/oder zusätzliche Leistungen auszuführen, soweit diese zur Erreichung der vereinbarten Vertragsziele sowie zur Realisierung des Projekts erforderlich sind und den vertragsgegenständlichen Leistungsbildern zuzuordnen sind.

11 Urheberrecht/ Nutzungsrecht

Der AN wird aufgrund des gegenständlichen Vertrags Planungen und sonstige Leistungen für das Projekt erbringen (auch „*Arbeitsergebnisse*" genannt). Diese Arbeitsergebnisse sowie die nach diesen Arbeitsergebnissen auszuführenden Bau-, Werk- und Lieferleistungen können gegebenenfalls (urheberrechtlich) schutzfähig sein. Der AG möchte die Arbeitsergebnisse des AN sowie die nach diesen Arbeitsergebnissen auszuführenden Bau-, Werk- und Lieferleistungen unter Ausschluss jedes Dritten dauerhaft für das Projekt, möglicherweise auch in geänderter Form, etwa aufgrund von wirtschaftlichen Erwägungen, verwenden und/oder diese Rechte auf Dritte übertragen. Der AG hat insgesamt nur ein

bestimmtes Budget zur Verfügung, so dass es für den AG von besonderer Bedeutung ist, auch im Hinblick auf etwaige Urheberrechte des AN abschließende Regelungen für die komplette Nutzungsdauer der Arbeitsergebnisse des AN zu treffen. Dies vorausgeschickt, vereinbaren der AG und der AN Folgendes:

11.1 Der AN räumt dem AG das übertragbare, inhaltlich unbeschränkte, zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht ein, alle Arbeitsergebnisse des AN für das Projekt sowie die nach diesen Arbeitsergebnissen auszuführenden Bau-, Werk- und Lieferleistungen zu nutzen, zu ergänzen, zu ändern, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und Dritten zur Nutzung, Ergänzung, Änderung, Vervielfältigung und Veröffentlichung sowie Weiterübertragung zu überlassen, insbesondere auch zur Eigendarstellung und/oder Bewerbung des Projekts. Der AN stimmt einer Weiterübertragung der vorgenannten Nutzungsrechte einschließlich des Rechts zur Weiterübertragung sowie der Einräumung einfacher Nutzungsrechte durch den AG auf Dritte, insbesondere einen Käufer des Projektgrundstücks, bereits jetzt zu. Die vorgenannten Rechte beziehen sich auch auf die nach der Planung des AN auszuführenden Bau-, Werk- und Lieferleistungen.

11.2 Der AG darf insbesondere auch alle Arbeitsergebnisse des AN für das Projekt sowie die nach diesen Arbeitsergebnissen auszuführenden Bau-, Werk- und Lieferleistungen vor und nach ihrer Fertigstellung ohne Mitwirkung des AN unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte des AN verändern, modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anpassen. Bei wesentlichen Eingriffen in urheberrechtlich geschützte Planungen oder sonstige Leistungen des AN wird der AG den AN jedoch – soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen – anhören und anschließend etwaige urheberrechtliche Belange des AN angemessen unter Berücksichtigung des Urheberpersönlichkeitsrechts abwägen und bei den Eingriffen in angemessener Weise berücksichtigen.

11.3 Mit der vereinbarten Vergütung für die dem AN mit Vertragsschluss beauftragten Leistungen ist die Übertragung der Rechte gemäß Ziffer 11.1 und Ziffer 11.2, insbesondere auch die Übertragung der Änderungs- und Bearbeitungsrechte, abgegolten.

11.4 Der AN sichert dem AG zu, dass die von ihm nach dem Vertrag erbrachten Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind und stellt den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter, insbesondere wegen der Verletzung von Urheberrechten frei. Die Verjährungsfrist für diesen Freistellungsanspruch des AG beträgt 3 Jahre. Diese Verjährungsfrist beginnt erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der AG von dem jeweiligen Verstoß Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Sollte der AN nach dem Vertrag geschuldete Leistungen durch Dritte, wie z.B. freie Mitarbeiter oder selbständige Architekten/Ingenieure erbringen lassen, so ist er verpflichtet, sich die Nutzungs-, Ergänzungs-, Änderungs-, Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs- und Übertragungsbefugnisse von diesen Dritten nach den vorstehenden Bestimmungen – auch für alle Fälle der vorzeitigen Vertragsbeendigung – übertragen zu lassen.

11.5 Der AG ist berechtigt, Pläne und andere vom AN entworfene Unterlagen einschließlich Datenträger – sowohl mit als auch ohne Namensangabe des AN - zu nutzen, zu veröffentlichen und zu verändern. Der AN ist mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zur Veröffentlichung berechtigt. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Gestaltung der Urheberbezeichnung wird dem AG nach dessen eigenem Ermessen übertragen. Der AN verzichtet darauf, dass sein Name an dem vertragsgegenständlichen Gebäude genannt werden muss, der AG ist aber berechtigt, den Namen des AN zu nennen.

11.6 Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 11 gelten auch im Falle der vorzeitigen Beendigung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses durch Kündigung, Aufhebung oder auf sonstige Weise. Der AG ist in diesem Fall berechtigt, die Arbeitsergebnisse des AN ohne Mitwirkung des AN und ohne Zahlung eines weiteren Nutzungsentgeltes, mit oder ohne Hinzuziehung eines Dritten weiter zu nutzen, zu ergänzen, zu ändern, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu übertragen und insbesondere das Projekt fertigzubauen. Die vorstehenden Rechte dieser Ziffer 11 kann der AG auf einen Dritten übertragen, der zum Beispiel die Planung oder die Ausführung der Bauleistungen übernimmt. Der AN stimmt der Übertragung bereits jetzt zu.

12 Abtretungsverbot / Leistungsverweigerungsrecht / Zurückbehaltungsrecht

12.1 Der AN ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen den AG ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten. Der AN ist auch nicht berechtigt, Ansprüche gegen den AG ohne dessen schriftliche Zustimmung zu verpfänden.

12.2 Ein Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht des AN an den für den AG zu fertigenden und diesem zu übergebenden Arbeitsergebnissen, Datenträgern sowie elektronischen Daten ist ausgeschlossen, es sei denn, dem AN stehen noch unerfüllte und vom AG anerkannte, unstreitige oder zugunsten des AN rechtskräftig festgestellte Ansprüche gegen den AG zu. Dies gilt auch im Falle der Kündigung oder sonstigen vorzeitigen Beendigung des Vertrags.

13 Schlussbestimmungen, Sonstiges

13.1 Streitigkeiten berechtigen den AN nicht zur Einstellung seiner Arbeiten.

13.2 Alle von den Parteien im Rahmen des Vertrages zu erstellenden Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen. Insbesondere findet jegliche Vertragskorrespondenz in deutscher Sprache statt.

13.3 Ziffern ohne weitere Angabe sind solche dieser Besonderen Vertragsbedingungen.

13.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen des AN haben keine Gültigkeit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen des AN haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der AN in etwaigen Angeboten, Nachtragsangeboten oder sonstigen Schriftstücken hierauf Bezug nimmt.

13.5 Der AN ist zur Verschwiegenheit hinsichtlich sämtlicher ihm im Zusammenhang mit dem Projekt bekannt gewordenen Sachverhalte und Informationen verpflichtet, es sei denn, deren Mitteilung an Dritte ist zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten erforderlich. Zudem gilt die Verschwiegenheitsverpflichtung nicht gegenüber Behörden sowie Beratern, welche

selbst gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und auch nicht für solche Sachverhalte, die öffentlich bekannt sind.

Bei einer Verletzung der Pflichten aus dieser Ziffer 13.5 ist der AN dem AG zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet, es sei denn, er hat diesen nicht zu vertreten.

13.6 Arbeitstage im Sinne dieser Besonderen Vertragsbedingungen und des Vertrags sind Bankarbeitstage in Frankfurt am Main.

13.7 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.8 Ergänzend zu diesen Besonderen Vertragsbedingungen gelten auch die Besondere Vertragsbedingungen zur Umsetzung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG), welche als **Anlage BVB-1** beigefügt sind.

14 Anlagen:
Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Besonderen Vertragsbedingungen:

Anlage BVB-1: Besondere Vertragsbedingungen zur Umsetzung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG)

Anlage BVB-1

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUR UMSETZUNG DES HESSISCHEN VERGABE- UND TARIFTREUEGESETZES (HVTG)

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Besonderen Vertragsbedingungen ergänzen die Vertragsbedingungen und dienen der Umsetzung der Anforderungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) vom 12. Juli 2021, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 40).

Die in der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach § 10 HVTG übernommenen Verpflichtungen des Auftragnehmers werden durch die nachfolgenden Klauseln vertraglich abgesichert und konkretisiert.

1 Tariftreue und Mindestlohn

1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Beschäftigten, die bei der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzt werden, für die Dauer der Mitwirkung an der Leistungsausführung mindestens das Entgelt zu zahlen, das

(a) in einer auf Grundlage des § 4 Abs. 1 und 3 HVTG erlassenen Rechtsverordnung des Landes Hessen für die Erbringung der betreffenden Leistung verbindlich vorgegeben wird, oder

(b) soweit eine solche Rechtsverordnung für die betreffende Leistung keine Anwendung findet, nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), einem nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG) für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, einem nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) erlassenen Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben wird.

1.2 Die Verpflichtung nach Ziffer 1.1 bezieht sich nicht auf Beschäftigte des Auftragnehmers oder seiner Unterauftragnehmer, die im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

1.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, tarifliche Entgelterhöhungen, die während der Vertragslaufzeit in Kraft treten, unverzüglich an seine Beschäftigten weiterzugeben.

2 Verpflichtungserklärung

2.1 Der Auftragnehmer hat im Rahmen des Vergabeverfahrens die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn gemäß § 10 HVTG (Stand 06/2026) abgegeben. Diese Verpflichtungserklärung ist als Anlage Nr. 1 Bestandteil dieser Besonderen Vertragsbedingungen.

2.2 Die in der Verpflichtungserklärung eingegangenen Verpflichtungen gelten als vertragliche Pflichten des Auftragnehmers für die gesamte Laufzeit des Vertrags einschließlich etwaiger Verlängerungen.

2.3 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er nicht wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden ist und die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG nicht vorliegen.

3 Unterauftragnehmer und Nachunternehmerkette

3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Pflichten aus Ziffer 1 dieser Besonderen Vertragsbedingungen sowie die Verpflichtungen nach den §§ 4, 5 und 10 HVTG vertraglich an sämtliche Unterauftragnehmer weiterzugeben. Dies gilt unabhängig davon, ob der Unterauftragnehmer bereits bei Vertragsschluss eingesetzt wird oder erst im Laufe der Vertragslaufzeit hinzutritt oder ausgetauscht wird.

3.2 Spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch einen Unterauftragnehmer hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers im Sinne des § 10 HVTG (Stand 06/2026) vorzulegen. Die Vorlage der Präqualifikationsnummer Tarif gemäß § 10 HVTG steht der Vorlage der Verpflichtungserklärung gleich.

3.3 Die Verpflichtung nach den Ziffern 3.1 und 3.2 gilt entsprechend für alle weiteren Unterauftragnehmer in der Nachunternehmerkette sowie für Verleihunternehmen, deren Arbeitskräfte der Auftragnehmer oder ein Unterauftragnehmer zur Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen einsetzt.

3.4 Der Auftragnehmer bleibt ungeachtet des Einsatzes von Unterauftragnehmern gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesen Besonderen Vertragsbedingungen in vollem Umfang verantwortlich.

4 Nachweispflichten

4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anforderung innerhalb von 14 Kalendertagen die Einhaltung der Verpflichtungen nach Ziffer 1 nachzuweisen. Als Nachweise kommen insbesondere in Betracht:

(a) anonymisierte Entgeltabrechnungen der bei der Leistungsausführung eingesetzten Beschäftigten,

(b) Arbeitsverträge (in anonymisierter Form),

(c) Stundenzettel und Arbeitszeitaufzeichnungen (in anonymisierter Form),

(d) Bescheinigungen von Sozialkassen (in anonymisierter Form),

(e) die Präqualifikationsnummer Tarif gemäß § 10 HVTG.

4.2 Für Unterauftragnehmer und Verleihunternehmen sind die Nachweise nach Ziffer 4.1 auf Verlangen ebenfalls vom Auftragnehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass ihm die entsprechenden Unterlagen seiner Unterauftragnehmer und Verleihunternehmen zur Verfügung stehen.

4.3 Die Nachweispflichten bestehen während der gesamten Vertragslaufzeit sowie für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

5 Kontrollrechte des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesen Besonderen Vertragsbedingungen zu überprüfen und zu diesem Zweck – auch unangekündigt – Einsicht in die in Ziffer 4.1 genannten Unterlagen zu nehmen sowie den Ort der Leistungserbringung, Einrichtungen (mit Ausnahme von Wohnungen) und Beförderungsmittel des Auftragnehmers sowie aller Unterauftragnehmer und Verleihunternehmen zu betreten (§ 18 Abs. 4 Satz 3 HVTG). Der Auftragnehmer hat die Kontrollen zu dulden und den Auftraggeber bei der Durchführung zu unterstützen.

5.2 Das Kontrollrecht erstreckt sich auf sämtliche Beschäftigte, die bei der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzt werden, einschließlich der Beschäftigten von Unterauftragnehmern und Verleihunternehmen.

5.3 Die Kontrollrechte des Auftraggebers nach dieser Bestimmung bestehen unbeschadet der Prüfrechte des Auftraggebers nach dem Vertrag.

5.4 Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen und die damit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten hinzuweisen.

5.5 Festgestellte Verstöße gegen Tariftreuepflichten sind vom Auftraggeber der für die Präqualifikation Tarif zuständigen Stelle zu melden.

6 Vertragsstrafen

6.1 Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus diesen Besonderen Vertragsbedingungen hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Netto-Auftragssumme.

6.2 Die Vertragsstrafe beträgt je Einzelverstoß höchstens 5 % der Netto-Auftragssumme gemäß Ziffer 6.1. Bei mehreren Verstößen ist die Vertragsstrafe insgesamt auf 10 % der Netto-Auftragssumme begrenzt.

6.3 Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

6.4 Das Recht des Auftraggebers, Vertragsstrafen nach dem Vertrag geltend zu machen, bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

7 Außerordentliches Kündigungsrecht

7.1 Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn

(a) der Auftragnehmer nachweislich in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Verpflichtungen aus diesen Besonderen Vertragsbedingungen verstößt,

(b) der Auftragnehmer die Weitergabe der Verpflichtungen an Unterauftragnehmer gemäß Ziffer 3 unterlässt und trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht nachholt, oder

(c) der Auftragnehmer die Nachweispflichten gemäß Ziffer 4 Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht erfüllt und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 1 verstoßen wird.

7.2 Das Kündigungsrecht nach Ziffer 7.1 besteht neben und unbeschadet der Kündigungsrechte nach dem Vertrag.

8 Ausschluss von künftigen Vergabeverfahren

Ein nachweislich schuldhafter Verstoß gegen die Verpflichtungen aus diesen Besonderen Vertragsbedingungen kann den Ausschluss des Auftragnehmers für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben (§ 20 HVTG).

9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und den gesetzlichen Vorgaben des HVTG am nächsten kommt.

Anlagenverzeichnis zu diesen Besonderen Vertragsbedingungen:

Anlage 1: Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach § 10 HVTG als Teil des im Teilnahmewettbewerb eingereichten Antrags